

Vertragsgenerator zulässig

Die Bedeutung des Smartlaw-Urteils für den Rechtsmarkt



- Ohne Programmierkenntnisse eigene Legal Tech-Anwendungen entwickeln
- Was bringt der LL.M. Legal Tech?
- Workflow-Automatisierung für Einzelanwält:innen
- Die besten Legal Tech-Podcasts im Überblick
- Erstellung von beA-konformen Anlagen

© dimon_ua - stock.adobe.com

Partnerunternehmen



Mit smarten
Legal Tech Tools
immer einen
Schritt voraus.



Jedes unserer Produkte übernimmt eine andere
Aufgabe im Dokumentenerstellungszyklus:



Dokumentenautomatisierung

Nutzen Sie Dokumenten-
automatisierung zur
standardisierten, rechts-
sicheren Vertragserstellung.



Spracherkennung

Mit professioneller Diktier-
und Spracherkennungs-
technologie schreibt sich der
Schriftsatz fast von selbst.



Kollaboration

Revolutionieren Sie das
gemeinsame Bearbeiten und
die Verhandlung von Verträgen
und Dokumenten.

Jetzt unter www.legaltechloesungen.de
Ihre individuelle Beratung anfordern



beA – so einfach wie eine E-Mail, sofort veraktet.

MEHR ERFAHREN >>



▶ RECHTSPRECHUNG

Vertragsgenerator zulässig – die Bedeutung des Smartlaw-Urteils für den Rechtsmarkt

Tom Braegelmann und Selina Schmidt 5



▶ PRAXISTIPPS

Low-Code/No-Code? Better than no code!
Wie es gelingt, auch ohne Programmierkenntnisse eigene Anwendungen zu entwickeln

Simon Reuvekamp 8



▶ IM FOKUS

Der LL.M. Legal Tech – was bringt er?
Ein Erfahrungsbericht

Alessandro Corominas Wittmann 12



▶ KANZLEIBERICHTE

Legal Tech im Alltagstest:
Darum lohnt sich Workflow-Automatisierung für Einzelanwält:innen

Anne Lachmund 16



▶ IM FOKUS

Legal Tech nebenher konsumieren – die besten Legal Tech-Podcasts im Überblick

..... 19



▶ TOOLTIPP

Die Erstellung von beA-konformen Anlagen als Zeitfresser

Ein Erfahrungsbericht zum Tool „PDF++“

Sven Wilhelmy 22

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Legal Tech ist zu einem der beherrschenden Phänomene der Juristensparte in unserer Zeit geworden. Je nach persönlicher Sozialisation, Neigungen und Praxisschwerpunkten betonen die Einen eher technische, zuweilen auch betriebswirtschaftliche Aspekte, während es Anderen um das Juristische, nicht zuletzt das Berufsrechtliche, geht.

Ich zähle zur zweiten Gruppe und so freue ich mich besonders, dass gleich zu Beginn des (womöglich virtuell) vor Ihnen liegenden Magazins Selina Schmidt und Tom Braegelmann über die Folgen der **Smartlaw-Entscheidung** des BGH nachdenken. Smartlaw, das war der Versuch der Rechtsanwaltskammer Hamburg, neue Legal Tech-Anbieter auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt in die Schranken zu weisen.

Für manchen Leser und manche Leserin mag schon das überraschend klingen: Auf dem Terrain des Wettbewerbsrechts wird hier gestritten und vor einem Kölner Gericht. Für „alte Hasen“ des Berufsrechts ist das indes nichts Neues, sind sie es doch gewohnt, dass Anwaltskammern weit jenseits des ihnen vom Gesetzgeber zugewiesenen, spezifischen Instrumentariums in BRAO oder BORA agieren und gegen gewerbliche Unternehmen oder zuweilen sogar eigene Kammerangehörige vorgehen. In einigen Fällen sogar außerhalb des eigenen Territoriums, etwa, weil die eigentlich örtlich zuständige Kammer die Sache anders beurteilt. Ob das alles so richtig ist, darf bezweifelt werden, auch wenn BGH und BVerfG (allerdings nicht uneingeschränkt) die langjährige Kammerpraxis goutieren. Es gilt also, wie so oft, die eigene Überraschung zu bewahren und sie nicht durch bloße Beobachtung dessen, was geschieht, abschleifen zu lassen.

In der Sache hat das Verfahren „Smartlaw“ zum Gegenteil dessen geführt, was von Klägersseite beabsichtigt war. Anstatt die Tätigkeit des beklagten Verlages zu verbieten, stieß der BGH die Tore weiter auf, durch die Legal Tech-Anbieter ohne Anwaltszulassung zukünftig hindurchgehen werden. Rein automatisierte Vorgänge fallen danach nämlich nicht – anders, als es eine konservative herrschende Meinung bis dahin annehmen wollte – unter den Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG). Was im Ergebnis bedeutet: Wer es schafft, Rechtsdienstleistungen zu automatisieren, streift die Begrenzungen des RDG ab. Das ist eine gute Nachricht für alle, die aktuell an Chatbots und Ablaufprozessen arbeiten, die juristische Inhalte ohne konkretes menschliches Zutun im Einzelfall bereitstellen. Und das sind nicht Wenige, von den Verlagen bis hin zu Rechtsschutzversicherungen. Durch Massenstreitigkeiten etwa bei Dieselgate oder Kreditwiderrufen sind schließlich auch Rechtsschutzversicherungen kräftig unter Druck geraten – und da liegt die Erwägung nahe, externe Anwältinnen und Anwälte einzusparen und möglichst viel selbst zu erledigen.

Ist es aber auch eine gute Nachricht für die Anwaltschaft? Die Antwort liegt in einem der Sätze, die wir so gerne sagen, die unsere Mandantinnen und Mandanten aber so ungerne hören: „Es kommt darauf an“. Anwältinnen und Anwälte, die an lieb gewonnenen Gewohnheiten festhalten und Konkurrenten möglichst weit vom Markt entfernt halten wollen, empfinden „Smartlaw“ als skandalöse Verirrung des BGH. Andere werden aus der Perspektive der (potenziellen) Mandantinnen und Mandanten schauen. Für Klienten wird die Auswahl an Dienstleistern größer, der Markt wird neu und anders verteilt. Für sie ist das also eine gute Nachricht. Anwältinnen und

Anwälte, die die Mandantschaft verstehen und die mutig genug sind, auf Augenhöhe und mit gleichem Tempo wie die gewerblichen Legal Techs voranzuschreiten, werden davon profitieren. Man muss sie nur lassen.

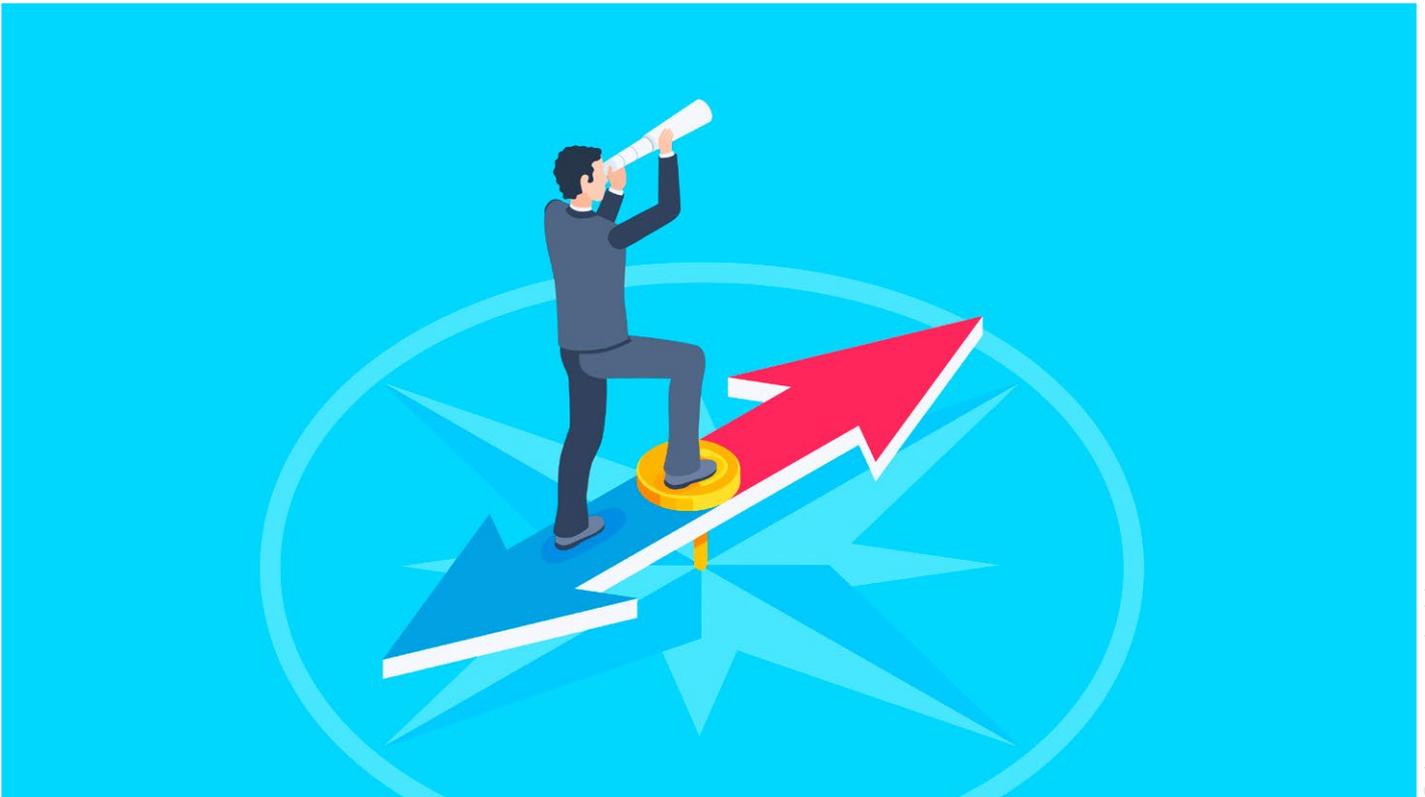
Hier gilt es noch die eine oder andere Fessel des anwaltlichen Berufsrechts abzustreifen, um ein Level Playing Field zu erreichen.

Damit wären wir bei den Kammern. Sie führen, sekundiert durch einen bedeutsamen Teil des Deutschen Anwaltvereins, seit Jahren einen zunehmend verzweifelten Kampf gegen die Entwicklung, die durch „Smartlaw“ einen weiteren vorläufigen Höhepunkt erreicht hat. Können sie sich damit durchsetzen? Sicher nicht. Allenfalls verlangsamen. Damit schaden sie denjenigen, zu deren Vertretung sie eigentlich doch berufen sind. Jeder Tag, den die Anwaltschaft in Unfreiheit verharret, verspricht Geländegewinn der gewerblichen Legal Techs. „Wir sind gespannt“, schließen Schmidt und Braegelmann ihren lesenswerten Beitrag. Ich wünsche eine spannende Lektüre.

Ihr Volker Römermann



Prof. Dr. Römermann ist Vorstand der Römermann Rechtsanwälte AG, wo die berufsrechtliche Beratung zu seinen Schwerpunkten zählt. Er ist Direktor des Forschungsinstituts für Anwaltsrecht der Humboldt-Universität zu Berlin, wo er seit vielen Jahren Berufsrecht lehrt. Daneben ist er u. a. Präsident des Bundesverbandes Mittelständische Wirtschaft – BM.



© dimon_ua - stock.adobe.com

Vertragsgenerator zulässig: Die Bedeutung des Smartlaw-Urteils für den Rechtsmarkt

Tom Braegelmann und Selina Schmidt

Die Rechtslage ist weiterhin unübersichtlich und der BGH stупst an die Grenzen seiner rechtspolitischen Gestaltungsfähigkeit. Eine Einordnung des BGH-Urteils im Fall Smartlaw von Selina Schmidt und Tom Braegelmann.

Die Legal Tech-Szene könnte sich über den Sieg des juristischen Verlages Wolters Kluwer gegen die Anwaltskammer Hamburg freuen: Hat doch der BGH den Online-Vertragsgenerator **Smartlaw**, ein Angebot des Verlages, nicht für eine rechtswidrige Rechtsdienstleistung gehalten. Die Anwaltskammer hatte sich unter Berufung auf das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), welches die Rechtsberatung im außergerichtlichen Bereich

stark reguliert, gegen Smartlaw zur Wehr gesetzt. Dieser Vertragsgenerator war ein Pionier in Sachen Legal Tech in Deutschland, visionär bereits gegründet 2012, noch vor dem deutschen Legal Tech-Hype seit etwa 2015/2016, richtet sich an Verbraucherinnen und Verbraucher und kleinere Unternehmen und **erstellt mithilfe eines Frage-Antwort-Katalogs im Multiple-Choice-Verfahren Rechtsdokumente**. Wäre dieser Legal Tech-Pionier wegen unzulässiger Rechtsberatung verboten worden, hätte die Anwaltskammer nicht nur einen effizienten Konkurrenten aus dem Weg geräumt, sondern auch allen anderen Legal Tech-Unternehmen, die keine Anwaltskanzleien sind, einen Schlag ins Kontor verpasst. Denn die Anwalts-

kammer sah Smartlaw als ein Angebot zur rechtlichen Beratung an, letztendlich weil am Ende etwas rechtlich Relevantes herauskommt, z. B. ein Vertrag, und das ist bei Legal Tech ja regelmäßig und mit Absicht der Fall. Deswegen war der Rechtsstreit für alle Stakeholder in Sachen Zugang zum Recht relevant.

Der BGH entschied nun mit **Urteil vom 9. September 2021**, dass es sich bei Smartlaw dennoch um keine (zulassungspflichtige und deshalb regelmäßig eine Anwaltszulassung voraussetzende) Rechtsdienstleistung im Sinne von § 2 Abs. 1 RDG handelt. Als Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten zu verstehen, sobald sie eine rechtliche Prüfung des

Einzelfalls erfordert. Nach dem BGH liege zwar eine rechtliche Tätigkeit bei Smartlaw vor, allerdings fehle es an einer konkreten fremden Angelegenheit.

Modernes Formularhandbuch?

Das Angebot der Nutzung des Generators begründe dies jedenfalls nicht und sei, auch unter Berücksichtigung der Erwartungshaltung der Nutzerinnen und Nutzer nicht als rechtliche Prüfung zu werten, sondern durch standardisierte Rechtsdokumente und vorgefertigte Textbausteine mit dem Gebrauch eines Formularhandbuches vergleichbar. Offen bleibt, was gilt, wenn ein Angebot wie Smartlaw nicht mehr Textbausteine kombiniert, sondern selbst kreativ neuen Text schreibt, der auch in der Praxis brauchbar und juristisch wenigstens vertretbar ist, denn das kann ein Formularhandbuch nicht, selbst wenn man es schüttelt.

Für den oder die Verbraucher:in bedeutet die Zulassung eines Generators wie Smartlaw jedenfalls einen erleichterten Zugang zum Recht, denn wer nimmt schon ein dickes Formularhandbuch aus Papier zur Hand, u. U. auch noch in einer verschwiegelten Voraufgabe, weil gerade nichts anderes in der Stadtbibliothek steht, wenn der 24/7/365-Vertragsgenerator sanft im Handy schlummert?

Die Haftungsfrage

Nutzer:innen solcher LegalTech-Plattformen müssen sich jedoch im Klaren sein, auch wenn die Plattform mithilfe von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erstellt wurde, dass kein Anwalt hinter der Plattform für ihre Inhalte einsteht und somit bei Fehlern auch keine eindeutige Anwaltschaft und Haftpflichtversicherung greift. Ist das generierte Dokument rechtlich falsch, wurde aber das Legal Tech-Unternehmen, das den Vertragsgenerator oder eine andere Legal Tech-Plattform anbot, zwischenzeitlich abgewickelt, aufgekauft, insolvent, kann der Nutzer auf seinem Schaden mangels Haftpflicht sitzenbleiben. Das konnte der BGH jedoch rechtspolitisch in der Entscheidung nicht regeln, da es darum nicht ging. Das sind die Grenzen der Rechtsfortbildung durch retrospektive Gerichtsentscheidungen. Der BGH geht implizit wohl von der Aufgeklärtheit und Vorsicht der Verbraucherinnen und Verbraucher aus, wenn vielleicht auch etwas zu leichtsinnig – bis zum nächsten Fall.

Gesetzgeber zur Regulierung von Legal Tech gefragt

Ob diese Entscheidung jedoch als Türöffner der Rechtsberatung für die Legal Tech-Branche gewertet werden kann, ist zweifelhaft.

Denn Smartlaw macht ja gerade, so der BGH, im Ergebnis keine Rechtsberatung, weil Smartlaw gar keine Rechtsdienstleistung erbringt. Da hätte sich die Anwaltskammer eigentlich freuen müssen, denn höchstrichterlich wurde festgestellt: Das RDG und damit der gesetzliche Schutz für das Rechtsberatungsmonopol der Anwaltschaft wurde nicht angetastet durch Smartlaw.

Im Hinblick auf die unseres Erachtens verfassungsrechtlich auch notwendige Neugestaltung – nicht zwingend zur Deregulierung und Liberalisierung, aber zur Verbesserung – des Rechtsmarktes, um echten Zugang zum Recht für alle zu erreichen, ob nun durch die Anwaltschaft oder andere, war die Entscheidung des BGHs grundsätzlich geboten, auch wenn man sich wünschen würde, dass der Gesetzgeber hier klarer Stellung bezöge. Denn es ist dem Gesetzgeber vorbehalten, generelle Lösungen zu finden und alle Interessen anzuhören und Schutzzwecke zu beachten und auszubalancieren. Vor dem BGH haben lediglich die Anwaltskammer Hamburg und Wolters Kluwer Stellung bezogen und es wäre ja merkwürdig, wenn BGH-Richter zusammen mit einer Anwaltskammer und einem Verlag inhaltlich festlegen, wie man abstrakt-generell Legal Tech am besten regeln sollte.

SIE BERATEN UND VERHANDELN

MIT GROSSEM EINSATZ.

WIR OPTIMIEREN IHRE PROZESSE

MIT DIGITALEN LÖSUNGEN.

Digitalisieren Sie Ihre Rechtsanwaltskanzlei – mit DATEV Anwalt classic, ergänzt um professionelle Lösungen rund um Fallbearbeitung, Kommunikation und Rechnungswesen. So bleibt mehr Zeit für das Wesentliche: beste Ergebnisse für Ihre Mandantinnen und Mandanten.

Mehr Informationen unter datev.de/anwalt oder kostenfrei anrufen: **0800 3283872**



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

Was gilt über den Einzelfall hinaus?

Die Urteilsbegründung des BGH ist deshalb richtigerweise auch auf den speziellen Einzelfall bezogen und lässt sich weder verallgemeinern noch ohne Weiteres übertragen. Sobald ein Unternehmen eine andere Technologie als Smartlaw, beispielsweise „irgendwas mit KI“, zum Zweck des rechtlichen Gebrauchs durch Verbraucherinnen und Verbraucher verwendet, wird die Frage, ob hier eine Rechtsdienstleistung vorliegt, erneut aufkommen und zu bewerten sein. Rechtssicherheit, welche den Kreis der einzelfallgetriebenen BGH-Entscheidungen zu Legal Tech schließen könnte, ist durch BGH-Rechtsprechung also nicht in Sicht. Auch das neue informell sogenannte „Legal Tech-Gesetz“, das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, wagt sich an die Klärung der Frage, was unter Rechtsdienstleistung genau zu verstehen ist, nicht wirklich heran, es ist nichts Halbes und nichts Ganzes.

Eine zufriedenstellende Lösung dieses äußerst streitigen Themas ist demnach weder durch den Gesetzgeber noch durch die Rechtsprechung oder ein Entgegenkommen der verkammerten Anwaltschaft in absehbarer Zukunft zu erwarten, wenn sich nicht endlich einmal alle zusammensetzen und klären, ob man nun besseren und schnelleren und kostengünstigen und gleichmäßigen (für Alt und Jung, Arm und Reich) Zugang zum Rechtsschutz und zum Recht durch moderne digitale Technologien per Gesetz erleichtern und fördern sollte.

Konkurrenzfähigkeit in Gefahr

Für neugründende Legal Tech-Unternehmen bedeutet die derzeitige Unsicherheit der Rechtslage und der strikten Einzelfallbezogenheit der BGH-Urteile zu Legal Tech erhebliche Schwierigkeiten im Hinblick auf die Prognose der Zulässigkeit ihrer geplan-

ten Dienstleistung. Finanzierungshürden durch erhebliche Auswirkungen auf die Gewinnung potenzieller Investoren dürften die Folge sein. Dies wiederum lässt die Dominanz des Marktes durch ausländische Unternehmen, welche ebensolche Dienstleistungen anbieten und nicht an die deutsche Rechtsprechung gebunden sind, künftig befürchten. Wäre doch schade, wenn kompetente und durch Haftpflicht abgesicherte digitale echte Rechtsberatung durch Legal Tech-Unternehmen (als Nichtkanzleien) in Deutschland z. B. erst in etwa sieben Jahren gesetzlich komplett erlaubt wird und sich dann nur noch Anbieter aus dem in Sachen Rechtsmarkt moderneren Ausland auf dem deutschen Rechtsmarkt durchsetzen, weil sie den deutschen Konkurrenten technologisch längst enteilt sind; wenn also ein deutsches Legal Tech-Unternehmen, das nur so gut ist wie einst StudiVZ in den sozialen Medien, dann von einem Legal Tech-Facebook aus Palo Alto, Salt Lake City oder Zürich plattgemacht wird. Deswegen muss der Gesetzgeber jetzt handeln!

Aber wie? In zweifelhaften Fällen entscheidet man sich für das Richtige (Karl Kraus). Eine bessere Regulierung des digitalen Rechtsmarkts und das Eingeständnis der Rechtsprechung, dass ihr eine gewisse marktregulierende Rolle zukommt, die sie insoweit auch ausüben hat, aber mangels Komplettüberblick nur begrenzt ausüben kann, solange und soweit nicht Grundsatzentscheidungen des Gesetzgebers nötig sind, sind nicht nur wünschenswert, sondern erforderlich. Letzten Endes wird der Wunsch nach einer solchen Entwicklung jedoch nicht ausreichen.

Stattdessen ist vorhersehbar, dass die Legal Tech-Rechtsprechung durch ihre retrospektive Betrachtung bald an ihr Ende kommen wird und dann muss sich der Gesetzgeber entscheiden, ob er nun hilft oder nicht.

Fazit: Zugang zum Recht auch in der Digitalität als oberste Prämisse

Der Gesetzgeber darf seine Augen also nicht weiterhin vor der Realität verschließen, dass insbesondere die Verbraucherinnen und Verbraucher schnelle, kostengünstige und digitale Rechtsberatung benötigen und es ihnen nicht wirklich wichtig ist, ob diese von Anwältinnen und Anwälten kommt. Wer auch immer Rechtsdienstleistungen anbietet, sollte aber eine Haftpflicht haben und keine Interessenskonflikte. Das alles sollte der Gesetzgeber in der neuen Legislaturperiode aufgreifen, weil der BGH zwar zurzeit (was sich mit jedem Richterwechsel ändern kann, also unzuverlässig und nicht rechtsicher ist) Legal-Tech-freundlich eingestellt ist, aber nur der Gesetzgeber verfassungsrechtlich dazu berufen ist, festzulegen, wie modern die Rechtsberatung als reguliertes Berufsfeld in der Digitalität agieren kann. Wir sind gespannt.

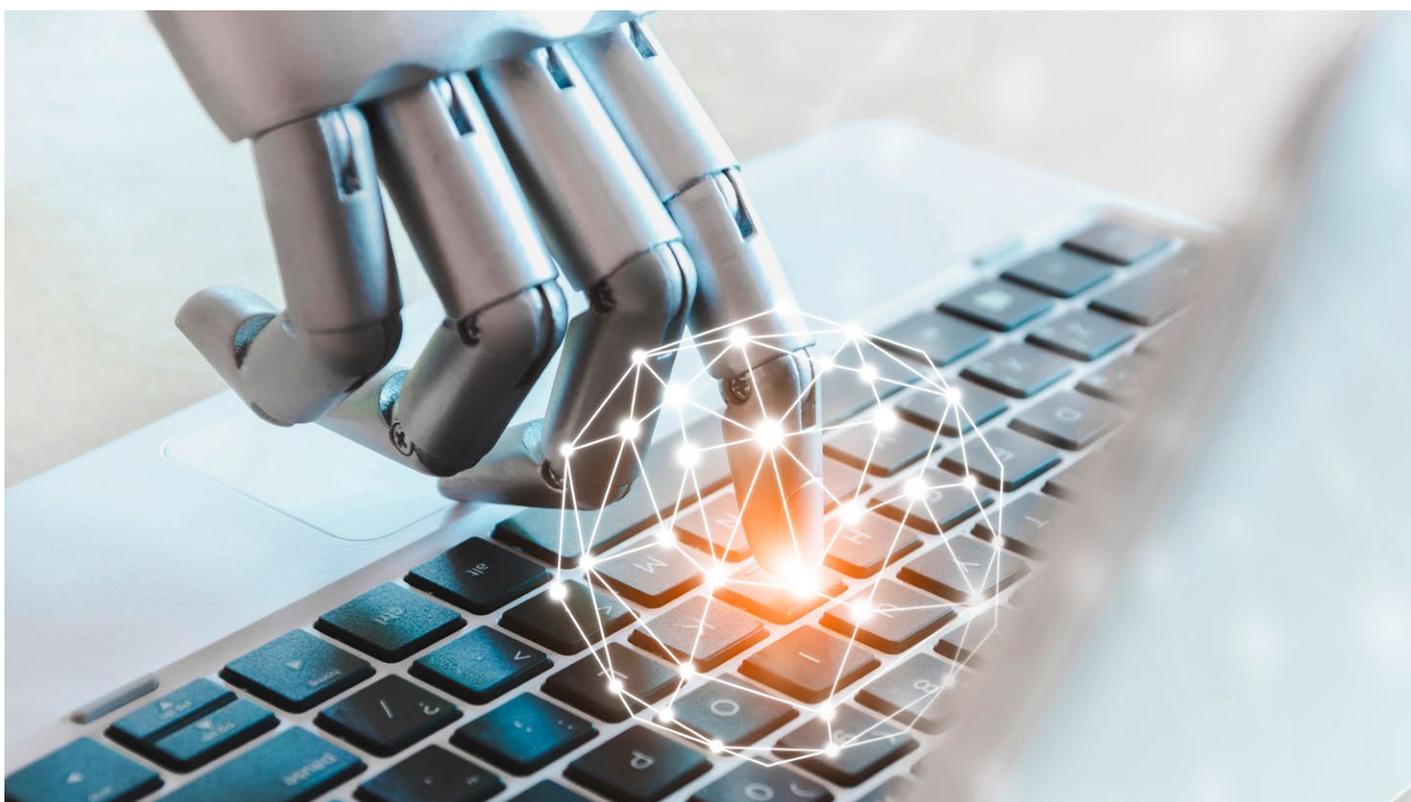


Tom Braegelmann ist Rechtsanwalt/Attorney and Counsellor at Law (New York) bei der Kanzlei **Schalast**.

Er ist ein international erfahrener Restrukturierungsexperte. Als Wirtschaftsanwalt ist er sowohl in Deutschland als auch in den USA als Anwalt zugelassen und ist überdies bestens vertraut mit den neuesten technologischen Entwicklungen in der Rechtsberatung, insbesondere mit der weltweiten Digitalisierung des Wirtschaftsrechts.



Selina Schmidt hat an der Universität Greifswald ihr erstes juristisches Staatsexamen absolviert und ist derzeit in der Kanzlei **Schalast** als Rechtsreferendarin angestellt.



© sompong_tom - stock.adobe.com

Low-Code/No-Code? Better than no code! Wie es gelingt, auch ohne Programmier- kenntnisse eigene Anwendungen zu entwickeln

Simon Reuvekamp

Haben Sie sich auch schon mal über die Programmierer Ihrer Anwendung geärgert? Dann haben Sie jetzt die Gelegenheit, es besser zu machen. Denn mittlerweile gibt es einen bunten Strauß an Werkzeugen, die es Ihnen ermöglichen, selbst Programme zu entwickeln und das (ganz) ohne Programmiererfahrungen.

Zugegeben, ich programmiere seit mehr als 40 Jahren. Mal mehr, mal weniger. Und auch während meiner Ausbildung war es ein Prüfungsfach. Allerdings sind diese Erfahrungen heute kaum noch etwas wert. Basic und COBOL sind keine aktuellen Programmiersprachen. Zwischenzeitliche Versuche mit C++ oder Cocoa (Apple) scheiterten kläglich an der Zeit, mich wirklich in diese

Programmiersprachen einzuarbeiten. Und so beschränkten sich meine Programmertätigkeiten lange Zeit auf den heimischen DVD-Rekorder. Doch in den letzten zwei Jahren hat sich meine Lust und sogar der Spaß an der Programmentwicklung stark verändert. Der Grund dafür liegt in der aktuellen Bandbreite an Werkzeugen, die es ermöglichen, mit wenig Aufwand erstaunliche Ergebnisse zu erzielen.

Das steckt hinter Low- & No-Code

Die Begriffe „Low-Code“ oder sogar „No-Code“ beschreiben Werkzeuge, die mit einem reduzierten, dafür aber einfachen – und daher für (fast) jeden Anwender:in nutzbaren – Funktionsumfang daherkom-

men. Ihre Aufgabe ist es dann nur noch, die vordefinierten Befehle in die Reihenfolge zu bringen, die für die gewünschte Aufgabe erforderlich ist.

Wer schon einmal eine Internetseite mithilfe eines speziellen Editors gebaut hat, kann vielleicht schon nachvollziehen, was ich meine. Dort bauen Sie die Internetseite mit den Bausteinen (Banner, Überschriften, vordefinierte Animationen, Kontaktfelder etc.), die das Programm bietet, zusammen. Das ist wesentlich einfacher und schneller, als sich erstmal in HTML-Programmierung einarbeiten müssen. Die Spezialisten werden nun vielleicht die Nase rümpfen und sagen, „zu wenig Möglichkeiten“ oder „zu langsam in der Nutzung“. Aber solange Sie

meinen Zweck erfüllt, kann mir das doch egal sein oder?

Die Einsatzgebiete von No-/Low-Code-Werkzeugen sind heutzutage recht umfangreich. Doch genau hier ist – aus meiner Sicht – der entscheidende Punkt: Sie haben in aller Regel ein Spezialgebiet für die sie gebaut und angeboten werden. Um es ganz einfach auszudrücken: Ein Tool für die Erstellung einer Smartphone-App eignet sich nicht für die Text- oder Prozessautomation. Daher sollten Sie sich in jedem Fall vor Ihrem Projekt ganz genau anschauen, was Sie bauen wollen und welches Programm sich dafür eignet. Im Zweifel werden Sie später sogar mehrere Produkte haben, genauso wie Sie nicht nur einen Schraubenzieher im Haus haben.

Außerdem ist es von Bedeutung, wie groß Sie Ihre Anwendung skalieren wollen. Wenn Sie nur für sich selbst ein kleines Hilfsprogramm bauen wollen, drängen sich andere Werkzeuge auf, als wenn Sie 5, 50, 500 oder mehr Anwender:innen mit Ihrer Anwendung beglücken wollen. Aus Erfahrung kann ich berichten, dass mit dieser Auswahl auch ganz schnell die Kosten des Tools einhergehen (können). Derzeit nutze ich Werkzeuge die zwischen 300 Euro für eine einmalige Anschaffung bis hin zu 20.000 Euro pro Jahr kosten. Dies muss natürlich finanziert und mit dem „Ertrag“ gegengerechnet werden.

Um Ihnen einen kleinen Einblick in die Möglichkeiten von No-/Low-Code zu geben, möchte ich Ihnen ein paar Beispiele für potenzielle Einsatzgebiete zusammenstellen. Dabei benenne ich auch das jeweilige Produkt, da ich glaube, dass dies die Sache für Sie plastischer darstellt. Dies soll kein Marktüberblick sein und auch nicht die Vorzüge gegenüber anderen Werkzeugen, die es im Markt gibt, darstellen. Es mag bessere oder günstigere Tools geben. Es sind einfach die Programme, die ich teilweise schon seit einigen Jahren einsetze und die sich bis heute als nützlich erwiesen haben.

Textautomation am Beispiel von PhraseExpress

Sie kennen sicher das Problem aus dem Büroalltag: Bestimmte Texte werden immer wieder gebraucht. Immer wieder neu schreiben ist nicht nur lästig, sondern auch teuer – vor allem, wenn das Büro nicht nur aus einer Person besteht. Je größer die Organisation, desto eher wollen Sie sicherstellen, dass die Texte qualitativ in Ordnung sind. Eine zentrale Administration wird für Sie wichtig. Die Anwender wollen einen schnellen und einfachen Zugriff. Flexibel sollen die Bausteine sein, damit Sie nicht hunderte von fixen Varianten erstellen und pflegen müssen.

Vor vielen Jahren bin ich auf der Suche nach einem entsprechenden Programm auf *PhraseExpress* aufmerksam geworden. Hiermit können Sie die o. g. Probleme lösen. Ganz ohne Programmierkenntnisse können Sie Variablen in die Texte einbauen. Die Texte können über selbstgestellte Dialoge zusammengesetzt werden. Varianten können über selbst eingestellte Logik automatisiert werden. Sogar ein Vertragsgenerator steht mittlerweile zur Verfügung. Wer noch tiefer einsteigen möchte, dem steht eine Verbindung zu SQL-Datenbanken zur Verfügung.

Als Ergänzung bietet der Hersteller einen Maus-Rekorder an. Damit können Sie Klickwege und Tastatureingaben automatisieren. Wenn Sie also eine Aufgabenstellung wieder und immer wieder ausführen müssen, es aber nicht selbst machen wollen, dann ist dies ein Einstieg in **RPA (Robotic Process Automation)**. Tatsächlich habe ich mit diesem Tool vor einigen Jahren eine (zugegeben eingeschränkte) Datenübertragung von einem System in ein anderes umgesetzt. Der Roboter lief ein ganzes Wochenende und der Kunde war zufrieden. Damals hatte ich noch keine Ahnung, wie oft ich das Prinzip dieses ersten Versuchs in Zukunft noch anwenden würde.



Sie brauchen keine 18 Gänge, um die Konkurrenz abzuhängen.

beck-online.DIE DATENBANK genügt.

Erstklassige Suchergebnisse unter den ersten 10 Treffern. Vertrauen Sie bei Ihrer Online-Recherche auf Deutschlands führende juristische Datenbank.

- **Effiziente Suchalgorithmen für professionelle Recherchen**
- **Nach praktischer Relevanz geordnete Trefferlisten**
- **Intelligente Verlinkungen mit nützlichen Querverweisen**
- **Schnell, zuverlässig, aktuell und überall verfügbar – und das seit 20 Jahren. Feiern Sie mit uns unter: beck-shop.de/20-jahre-beck-online**

**JETZT 4 WOCHEN
KOSTENLOS TESTEN!**

testen.beck-online.de

Makroprogrammierung am Beispiel von MacroScheduler

Die Optik dieses Programms scheint ein wenig in die Jahre gekommen zu sein. Für mich ist es aber ein Programm, das einige Vorzüge hat, die ich teilweise bei anderen wesentlich teureren Produkten vermisste.

Tatsächlich habe ich mir damals *MacroScheduler* zugelegt, als ich mit dem o. g. Maus-Rekorder an die Grenzen stieß und etwas mehr Leistungsvielfalt brauchte. Grundsätzlich kann man, wie beim Maus-Rekorder einen Klickweg aufzeichnen und immer wieder abspielen. Wer dann aber etwas in die „Programmiersprache“ einsteigt, entdeckt viele Funktionen, die den Alltag von ungeliebten Aufgaben entlasten können. So können Sie beispielsweise Inhalte auf dem Bildschirm via OCR auslesen und für Ihre Automation nutzen. Für die Dialogsteuerung bietet das Programm einen eigenen Dialogeditor. Alle Funktionen können wahlweise als Programmtext manuell geschrieben werden oder – grade für Anfänger:innen hilfreich – über die angebotenen Assistenten zusammengestellt werden.

Das Highlight für mich ist jedoch, dass das Ergebnis als ausführbare EXE-Datei gespeichert und damit sehr einfach in der eigenen Organisation verteilt werden kann. Diese Option fehlt beispielsweise den anderen hier genannten Produkten.

Prozessautomation am Beispiel von Microsoft Power-Automate

Längst hat Microsoft ebenfalls das Potenzial und die Konkurrenz in diesem Umfeld erkannt und bietet mit *Power Automate (PA)* eine eigene Lösung zur Automation durch den Anwender bzw. die Anwenderin an. Neben der eigenen Entwicklung wurde zuletzt auch ein bereits etabliertes Werkzeug aufgekauft und in PA integriert.

Wer „Programmierung“ günstig testen möchte und dabei auf eine einfache Handhabung Wert legt, der sollte sich einmal

hiermit beschäftigen. Günstig deshalb, weil es kostenlos zu testen oder zu moderaten Konditionen zusätzlich gebucht werden kann. Wer allerdings einmal auf den Geschmack gekommen ist und das Produkt größer skalieren möchte, der muss zusätzliche Komponenten hinzubuchen. Sogar optionale KI-Pakete stehen zur Verfügung.

Die einfache Handhabung definiert sich durch den Editor, bei dem man aus dem Befehlsumfang mittels Drag & Drop die Funktionen nacheinander in den Ablauf zieht, die dann später in der gewünschten Reihenfolge abgearbeitet werden. Besonders umfangreich und sicher für Anfänger:innen hilfreich, ist die Vielzahl von bereits vorbereiteten Automationen zu diversen Programmen von A wie Adobe bis Z wie Zoom. Diese können aus der Datenbank aufgerufen und einfach genutzt oder in die eigene Entwicklung integriert werden.

Wie auch die beiden zuvor genannten Produkte gibt es hier einen Rekorder, mit dem Anfänger:innen auf wirklich einfachste Art ihren ersten Roboter programmieren können.

Ein schlagendes Argument für dieses Produkt könnte werden, dass hier die Microsoft Office-Integration vom Hersteller selbst entwickelt wird. Bei meinen ersten Versuchen mit diesem Werkzeug hat mich dies schon sehr beeindruckt. Leider konnte ich noch nicht so viele Erfahrungen sammeln wie bei den anderen Produkten. Ich bin aber davon überzeugt, dass es sich lohnen wird, dieses Werkzeug im Auge zu behalten.

Prozessautomatisierung im Enterprise Segment am Beispiel UiPath

Als ich vor zwei Jahren innerhalb eines kurzen Zeitraums eine enorme Menge an Akten in einer komplexen Abfolge von Funktionen, inkl. der Automation der erforderlichen Vorbereitung der beA-Dokumente, umsetzen musste, haben wir dies mit *UiPath* umgesetzt. Insgesamt war das Projekt ein voller Erfolg. Damals störte mich jedoch,

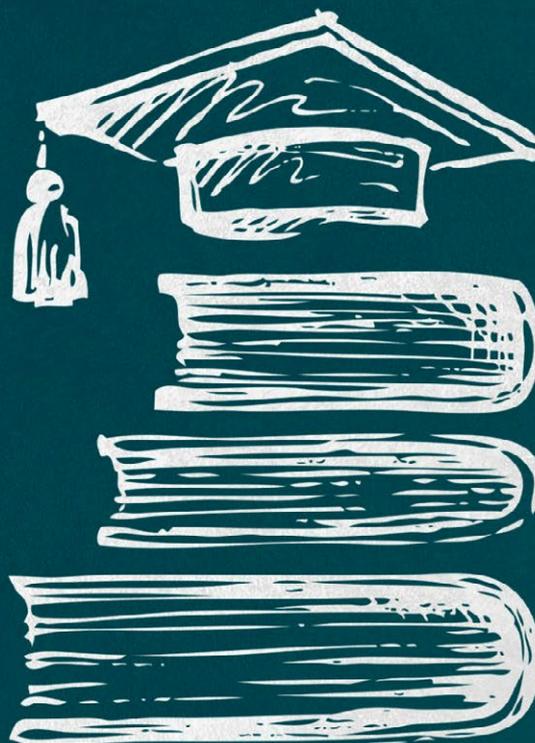
dass die Programmierung recht anspruchsvoll war und ich daher auf die Unterstützung eines (zum Glück hervorgegangen) externen Dienstleiters angewiesen war.

Doch mit der aktuellen Version gibt es nun auch hier einen Editor, mit dem Sie einfach per Drag & Drop aus einer Liste von Funktionen die gewünschten auswählen und aneinanderreihen können. Besonders Anfänger:innen können sich zunächst der Aufzeichnungsfunktion bedienen, die den Klickweg und die Programmbedienung aufzeichnet und als nahezu fertiges Programm speichert. Diese Ergebnisse können dann mit zusätzlichen Funktionen angereichert und so zu einer echten Automation umgewandelt werden.

Auch die alte HTML-Programmierung für automatisierte E-Mails wurde durch eine „Einbindung“ von Word für ungeübte Anwender:innen erheblich einfacher. So können Sie nun in Word Ihre Vorlage erstellen und in der Automation als E-Mail-Text nutzen.

Besonders beeindruckt hat mich jedoch, wie gut das Programm die Optik anderer Anwendungen und damit die Eingabe- und Datenfelder identifiziert. Entweder erkennt das System die Felder automatisch oder Sie können manuell einen sogenannten Anker setzen. Dadurch ist man nicht mehr gezwungen, die Pixel auf dem Bildschirm zu zählen, damit die Maus weiß, wo sie den Cursor für die nächste Dateneingabe ablegen soll.

Warum dies so bedeutend ist, möchte ich kurz erläutern: Wie viele Kanzleien nutzen auch wir eine etablierte Kanzleisoftware, die den Nukleus unserer täglichen Arbeit darstellt. Alle von uns erstellten Automationen setzen auf dieser Kanzleisoftware auf. Ein Manko dabei war bislang, dass die sichere Ansteuerung der richtigen Eingabefelder ein Problem darstellte. Im Einzelfall muss man ausprobieren, welche Technik am sichersten funktioniert. Und dennoch kann es vorkommen, dass das Programm an einer Stelle abbricht, weil das Feld nicht sicher gefunden



Der LL.M. Legal Tech – was bringt er? Ein Erfahrungsbericht

Alessandro Corominas Wittmann

In diesem Beitrag möchte ich Ihnen den [LL.M. Legal Tech an der Universität Regensburg](#) vorstellen und meine bisherigen Erfahrungen mit Ihnen teilen. Nach dem Lesen wissen Sie, was den Masterstudiengang ausmacht und Ihnen am Ende des Tages in der Arbeitswelt „bringen“ kann.

Ich selbst habe in Regensburg Rechtswissenschaften studiert, bin Diplom-Jurist und Geschäftsführer der Corominas Consulting GmbH, die sich auf die Beratung von Kanzleien in der digitalen Mandanten- und Personalgewinnung spezialisiert hat. Ich habe mich nach dem ersten Staatsexamen und meiner Mitarbeit in Kanzleien bewusst gegen das Referendariat entschieden, um meiner in den letzten sieben Jahren aufge-

bauten Expertise im Bereich Webentwicklung und Online-Marketing nachzugehen und Kolleg:innen in diesen Bereichen zu unterstützen.

Neben meinem Interesse und damaligen Schwerpunkt im Arbeits- und Handels- & Gesellschaftsrecht kam der LL.M. Legal Tech für mich wie gerufen, um meiner juristischen Ausbildung einen Feinschliff zu verleihen und meinen Klient:innen in Zukunft eine noch bessere Beratung auch im Legal Tech-Bereich bieten zu können.

Der erste Jahrgang des LL.M. Legal Tech begann im Oktober 2020 mit 24 Teilnehmenden. Im Juni 2021 fand das letzte Modul statt. Danach begann jeder:r Master-

studierende mit der Anfertigung seiner bzw. ihrer Masterthesis.

Wie ist der Studiengang aufgebaut?

Zunächst möchte ich Ihnen einen kurzen Überblick über diesen juristischen Masterstudiengang geben:

- **Dauer:** zwei Semester zzgl. Masterarbeit
- **Aufbau:** neun Module, 189 Unterrichtsstunden
- **Kurze Präsenzphasen:** Eine Einführungswoche und insgesamt acht Präsenzwochenenden, in der Regel jeweils einmal im Monat von Donnerstag bis Samstag in Regensburg

- **Flexible Studiengestaltung:** Nachholen versäumter Veranstaltungen, Verschieben der Masterarbeit, Möglichkeit der Beurlaubung etc.
- **Intensive und persönliche Betreuung** der Studierenden durch das Studiengangssekretariat
- **Studiengebühren:** 10.000 Euro (Gesamtgebühren zzgl. Semesterbeitrag der Uni Regensburg von ca. 170 Euro pro Semester)
- **Nächster voraussichtlicher Studienbeginn:** Oktober 2022

Welche Kompetenzen werden im Studiengang LL.M. Legal Tech vermittelt, die in der modernen Arbeitswelt von Nutzen sind?

Der Masterstudiengang hat zunächst den Anspruch, einen Überblick im Bereich Legal Tech zu schaffen, um den Trend „Legal Tech“ in all seinen Facetten nachvollziehen und einordnen zu können. Auch wenn die Meinungen bzgl. der Intensität des Einflusses von Legal Tech auf das juristische Arbeiten recht konträr sind, sind sich die Vertreter:innen dieser dennoch in einem Punkt einig: Die Arbeitsweise wird sich verändern.

Daher werden im LL.M. Legal Tech Themen wie Big Data, **Künstliche Intelligenz**, **Smart Contracts**, **Chatbots**, alternative und Online-Streitbeilegung, rechtliche und technische Einordnung von Algorithmen, Cybercrime, IT- und IP-Recht, Verbraucherschutz, e-Commerce, FinTech, Arbeitsrecht und natürlich Datenschutz behandelt.

Ein Überblick in all diesen Bereichen macht es möglich, die verschiedenen Facetten von Legal Tech zu verstehen und miteinander zu verknüpfen. Das wirkt sich natürlich zunächst auf die eigene Arbeitsweise aus, die Sie wiederum mit Ihren (Kanzlei-)Kolleg:innen teilen können. Durch die Erweiterung Ihrer Kompetenzen, erweitert sich auch (wie in meinem Fall) das Beratungsspektrum für aktuelle Mandate, Mandanten

und Mandantinnen, die Berührungspunkte mit den Studieninhalten haben – oder machen den Kontakt zu diesen erst möglich.

Der Weiterbildungsstudiengang wurde von ausgewiesenen Expert:innen aus Rechtswissenschaft und Informatik gemeinsam konzipiert und kombiniert wissenschaftlich fundiertes Fachwissen mit dem für den beruflichen Alltag entscheidenden Praxisbezug.

Hier ein Überblick der einzelnen Module:

- **Modul 1:** Einführung in Legal Tech und Digital Law
- **Modul 2:** Legal Tech in der juristischen Arbeitspraxis
- **Modul 3:** Data Science und Big Data für Jurist:innen
- **Modul 4:** Digital Law I (Schutz von und Haftung für Legal Tech-Anwendungen, Datenschutz)
- **Modul 5:** Digital Law II (Digitales Vertragsrecht, FinTech, Digitale Arbeitswelt)
- **Modul 6:** Digital Law III (E-Commerce, alternative Streitbeilegung, Regulierung von Algorithmen)
- **Modul 7:** Informationstechnische Grundlagen, Digitale Innovation, Entrepreneurship
- **Modul 8:** Globales Legal Tech und Cybersicherheit
- **Modul 9:** Mastermodul

Wie Sie sehen können, deckt der LL.M. Legal Tech einen großen Bereich der digitalen Welt und Legal Tech ab.

Kann ich nach dem Masterstudiengang programmieren?

Wenn Sie sich für die Teilnahme am Masterstudiengang bewerben und angenommen werden, müssen Sie mit dieser Frage von Kolleg:innen, Freunden und Verwandten am häufigsten rechnen.

Es kommt hier auf die Definition von „programmieren können“ an. Wenn Sie mit „programmieren können“ meinen: „Ich werde die gesamte Datenbank und Softwarestruktur in meiner Kanzlei, meinem Unternehmen oder der Firma in der ich tätig bin, neu entwickeln können“ definieren, ist meiner Einschätzung nach die Antwort: Nein.

Aber: Wie auch in den oben genannten Bereichen erhalten Sie einen Überblick über mögliche praktische Anwendungen und Sie verstehen die Systematik hinter verschiedenen Programmen.

Im Kurs selbst gibt es eine eigene Einheit, in der ausschließlich das Programmieren und eine Programmiersprache behandelt wird. Eine Sache ist aber auch klar: Sie werden nicht innerhalb von drei Tagen zum Informatiker oder zur Informatikerin (ohne vorherige Erfahrung in diesem Bereich). Dennoch erlangen Sie ein grundlegendes Verständnis auch in diesem Bereich und können sogar ein kleines Programm wie einen Chatbot selbst „coden“.

Wie bei jeder Weiterbildung hängt natürlich der nachhaltige Erfolg und die Beibehaltung des Wissens von Ihrer persönlichen Umsetzung und Wiederholung ab. Der Studiengang legt den Grundstein, den Sie im nachfolgenden Eigenstudium in den von Ihnen gewählten Bereichen vertiefen können. Es gibt jederzeit sehr gute Literaturhinweise der Dozent:innen, die Ihnen auch bei jeder Frage mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Zeitaufwand im Masterstudiengang Legal Tech

Der Master kann grundsätzlich in zwei Semestern abgeschlossen werden. Wie bereits im Kurzüberblick skizziert, finden neben der Einführungswoche (von montags bis freitags) neun Module (von donnerstags bis samstags) statt. An den Donnerstagen wird eine Abschlussklausur des



Powered by LogMeIn

**ANWALTSKANZLEIEN:
ERFASSEN SIE ALLE
HONORARSTUNDEN**

Ob Telefonate oder Videomeetings, ob im Büro oder anderswo – Sie haben Ihre abrechenbaren Tätigkeiten voll im Blick.

MEHR ERFAHREN



vorherigen Moduls von neun Uhr bis elf Uhr geschrieben.

Der größte Teil der aktuellen Teilnehmenden befindet sich in einer Vollzeit-Festanstellung, führt eine eigene Kanzlei oder ein eigenes Unternehmen. Hier ist definitiv ein gut strukturierter Kalender und eine Portion Einsatzbereitschaft nötig, um neben Familie und Beruf erfolgreich am LL.M. Legal Tech teilnehmen zu können.

Das Studium kann aber auch als Vollzeitstudium betrieben werden. Dies hängt von der eigenen Ausgangslage ab.

Auch wenn das grundsätzliche Ziel ist, den Studiengang innerhalb der zwei Semester abzulegen, ist eine flexible Studiengestaltung in Absprache mit der Studiengangsleitung möglich. Beispiele hierfür sind: das Nachholen versäumter Veranstaltungen, Verschieben der Masterarbeit, oder die Möglichkeit der Beurlaubung etc. Dies sollte jedoch die Ausnahme von der Regel sein.

Darüber hinaus lernen Sie in der Einführungswoche Ihre Kommiliton:innen kennen, die diesen Weg mit Ihnen zusammen gehen werden.

Ich bin über meinen Jahrgang sehr froh. Wir sind eine heterogene Gruppe aus den verschiedensten juristischen Bereichen und Städten Deutschlands, die sich sehr gut versteht. Die Zusammenarbeit wird großgeschrieben, indem sich unter anderem gemeinsam via Zoom auf die Abschlussklausuren vorbereitet wird.

Aufgrund der verschiedenen Expertisen hat sich hierbei ein Netzwerk mit ersten internen Projekten entwickelt, die im Nachgang des Masters weiterverfolgt werden.

Welche Voraussetzungen und Interessen sollte man unbedingt mitbringen?

Die aktuellen Zulassungsvoraussetzungen des LL.M. Legal Tech finden Sie auf der [Studiengangsseite der Universität Regensburg](#).

Neben diesen sollten Sie zumindest ein Interesse an den meisten der oben genannten Themenbereiche mitbringen. Wie auch im juristischen Grundstudium wird es Module geben, die Sie mehr oder weniger interessieren werden. Auch eine praktische Umsetzung der einzelnen Bereiche hängt von der eigenen beruflichen Situation ab.

Der große Vorteil ist aber, dass Sie zum Beispiel kein Informatikstudium hinter sich gebracht haben müssen, um die Inhalte der Module nachvollziehen zu können. Das Interesse in diesen Bereichen und der Wille, sich weiterzubilden ist meiner Meinung nach viel entscheidender. Der Studiengang ist so aufgebaut, dass Sie neben dem juristischen Grundverständnis, theoretisch von Null beginnen können. Natürlich ist Vorerfahrung in Teilbereichen von Vorteil.

Fazit: Studium liefert fundiertes Wissen zu Legal Tech

Ich bin sehr froh, dass ich mich im vergangenen Jahr für den LL.M. Legal Tech

an der Universität Regensburg beworben habe und angenommen wurde. Durch den Studiengang habe ich vieles Neues gelernt, was ich in meiner zukünftigen Beratung einbringen kann. Daneben kann ich Legal Tech besser verstehen und Entwicklungen in diesem Bereich schneller einordnen oder hinterfragen.

Darüber hinaus habe ich spannende Persönlichkeiten kennengelernt, mit denen ich auch in Zukunft verbunden bleiben möchte.

Es handelt sich hierbei um einen Erfahrungsbericht des ersten Jahrgangs. Natürlich wird sich der Studiengang selbst über die Jahre weiterentwickeln – das muss aufgrund der schnellen Entwicklungen auch so sein. Aufgrund der Bereitschaft der Verantwortlichen wird auch auf aktuelles Feedback der Teilnehmenden (sofern möglich) eingegangen, um für alle Beteiligten das Bestmögliche herauszuholen.

Wenn Sie Legal Tech spannend finden und sich in diesem Bereich weiterbilden möchten, dann kann ich Ihnen diesen Masterstudiengang empfehlen.



Alessandro Corominas Wittmann ist Diplom-Jurist und Inhaber der Corominas Consulting GmbH. Mit seinem Team unterstützt er Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie Steuerberater:innen in der digitalen Mandanten- und Personalgewinnung.

LESETIPP:

Legal Tech-Magazin Spezial Mobile Kanzleiarbeit

Konzepte und Empfehlungen für mehr Flexibilität und Effizienz

Zum Gratis-Download





Legal Tech im Alltagstest: Darum lohnt sich Workflow- Automatisierung für Einzelanwält:innen

Anne Lachmund

Im Rahmen der Kanzleigründung beschäftigen sich viele Anwält:innen mit Themen der Kanzleiorganisation. Wer nicht das klassische Setup wählt, fragt sich dabei sicherlich an irgendeinem Punkt, ob eine moderne Kanzlei auch ohne Vorzimmer auskommen kann. Das kann zum Beispiel mithilfe von Legal Tech-Lösungen zur Workflow-Automatisierung funktionieren. Anne Lachmund arbeitet als Einzelanwältin im Arbeitsrecht und berichtet in diesem Beitrag von ihren Erfahrungen.

Warum ich mich für Workflow-Automatisierung entschieden habe

Im Frühjahr dieses Jahres habe ich meine eigene digitale Kanzlei für Arbeitsrecht

„Lachmund Law“ gegründet. Zwei Aspekte waren für mich bei der Kanzleigründung wesentlich: Ich wollte absolute Freiheit und Flexibilität und, wo möglich, auf Automatisierung und Digitalisierung setzen.

Mit dem von mir gewählten Setup bin ich in der Lage, ortsunabhängig zu arbeiten. Ich benötige im Prinzip nur meinen Laptop und eine stabile Internetverbindung. Auch auf Angestellte verzichte ich vollständig: Diese Arbeit übernimmt bei mir weitestgehend die Workflow-Automatisierung.

Was genau bedeutet Workflow-Automatisierung?

Unter Workflow-Automatisierung versteht man die automatische Ausführung

von Arbeitsschritten durch Software. Hierbei können allgemeine Aufgaben wie „Zuordnung Posteingang“ oder „Mandatsanlage“ automatisiert werden. Genauso kann die Bearbeitung von Massenverfahren (z. B. in den Bereichen „Kündigungsschutzklage“) automatisiert werden.

Wie funktioniert Workflow-Automatisierung bei Lachmund Law?

Ich habe mich für eine Kombination aus etablierter **Anwaltssoftware** mit Schnittstelle zu einem auf meine Bedürfnisse abgestimmten Online-Formular entschieden. Bei der Anwaltssoftware fiel meine Wahl auf **Advoware**. Diese ist zwar optisch nicht so

ansprechend wie neuere Softwareprodukte auf dem Markt und die User Experience entspricht auch nicht ganz meinen Vorstellungen, aber im Gegensatz zu den neueren Softwareprodukten hat mich hier die Funktionalität überzeugt. Advoware liefert Schnittstellen zu *drebis* (um mit Rechtsschutzversicherungen zu kommunizieren), *beA*, *ePoswt*, *Elster*, *OnlineAkte* etc. und verfügt über eine eigene Mandanten- und Finanzbuchhaltung. Außerdem lassen sich viele Abläufe rund um die Erstellung von Schriftstücken bereits innerhalb von Advoware automatisieren. Zusätzlich habe ich mit dem Softwareunternehmen *42DBS/ShakeSpeare® Software* eine Schnittstelle zu Advoware in Form eines Online-Formulars entwickelt, über welches meine Mandantinnen und Mandanten ihre Daten eingeben können.

Im Einzelnen gliedert sich die Mandatsannahme und -bearbeitung folgendermaßen:

- Die meisten Mandant:innen kontaktieren mich über das Kontaktformular auf meiner Homepage lachmund-law.de oder melden sich telefonisch.
- Wenn das Erstgespräch positiv verlaufen ist, bekommen sie eine E-Mail mit Link zur Dateneingabe für das Online-Formular. Dort geben sie dann die zur Fallbearbeitung notwendigen Daten ein und können zusätzlich Dokumente hochladen.
- Anschließend können sie mich ganz formell durch Unterzeichnung einer Online-Vollmacht und Zustimmung zu meinen allgemeinen Mandatsbedingungen beauftragen.

- Aus den Daten erstellt Shakespeare im Anschluss z. B. eine Kündigungsschutzklage und übermittelt alle Daten und Dokumente über die Schnittstelle an meine Anwaltssoftware.
- In meiner Anwaltssoftware wird sodann eine neue Akte angelegt und alle übermittelten Dokumente in der Akte abgelegt.
- Auch die weiteren Prozesse um die Versendung der Schriftstücke (bspw. über das beA) lassen sich in Advoware automatisieren, sodass ich am Ende quasi nur noch den Knopf drücken muss.

Was sind die Vor- und Nachteile?

Die Workflow-Automatisierung ersetzt bei Lachmund Law große Teile der Arbeit einer Schreibkraft und spart mir dadurch Zeit und



When you have to be right

Digitalisierungsscheck für Kanzleien

Wie digital ist Ihre Kanzlei wirklich?

Ermitteln Sie jetzt kostenfrei den digitalen Reifegrad Ihrer Kanzlei im Selbsttest. Erhalten Sie Handlungsoptionen, um in verschiedenen Bereichen mögliche Potenziale aufzudecken und digital stärker zu werden.



annotext.de/digitalcheck →

Kosten. Von der insoweit gewonnenen Zeit profitieren in erster Linie meine Mandantinnen und Mandanten, für deren Betreuung ich mehr Zeit habe. Gerade im Arbeitsrecht spielen Emotionen oder Ängste eine große Rolle, die im hektischen Alltag eines Anwalts bzw. einer Anwältin sonst oft untergehen. Zudem lassen sich gute Ergebnisse häufig nur nach mehreren taktischen Verhandlungsrunden mit der Gegenseite erzielen. Allerdings eignet sich nicht jeder Sachverhalt für die Workflow-Automatisierung, sondern in erster Linie solche mit hohem Standardisierungspotenzial (z. B. Kündigungsschutzklagen). In allen anderen Fällen ersetzt die Workflow-Automatisierung aber zumindest die Mandats- und Aktenanlage.

Wie geht es nach der Workflow-Automatisierung weiter?

Im Rahmen meiner Kanzleiorganisation war die Workflow-Automatisierung für mich eine absolute Grundvoraussetzung. Mit dem derzeitigen Setup bin ich sicherlich noch nicht am Ende angekommen. Es liegt in meiner Natur, stets zu hinterfragen, ob es noch irgendwie besser bzw. effizienter geht. Ich verfolge deswegen alle Neuerungen im Bereich Legal Tech mit großem Interesse. Irgendwann möchte ich selbst programmieren lernen, damit ich mir zukünftig meine eigenen Workflows kreieren kann.



Vor der Gründung von Lachmund Law hat Rechtsanwältin Anne Lachmund lange Jahre in der Praxisgruppe Arbeitsrecht/Pensions in einer großen Wirtschaftskanzlei gearbeitet. Anschließend war sie als Inhouse-Anwältin im Headquarter eines Großkonzerns für den Bereich Pensions verantwortlich. Dort hat sie ihre Liebe zu Digitalisierungsthemen entdeckt.

LESETIPP:

Legal Tech-Magazin Spezial Digitales Kanzleimanagement

Zeitgewinn durch moderne Software und Arbeitskonzepte

Die Digitalisierung von Kanzleimanagement-Prozessen ist der ideale Weg, um Zeit für die eigentliche anwaltliche Arbeit zu gewinnen und Personalkosten einzusparen. Doch wie wird sie optimalerweise umgesetzt, wenn die Ressourcen begrenzt sind – und was ist vor der Implementierung neuer Software und Tools zu beachten?

[Zum Gratis-Download](#)





© Maksym - stock.adobe.com

Legal Tech nebenher konsumieren – die besten Legal Tech-Podcasts im Überblick

Ob auf dem Weg zur Arbeit, beim Einkaufen oder Spaziergehen: Podcasts erfreuen sich wachsender Beliebtheit und schießen wie Pilze aus dem Boden. Da ist es keine große Überraschung, dass es mittlerweile auch eine Reihe an Podcasts gibt, die sich komplett dem Thema Legal Tech verschrieben haben. Doch Legal Tech-Podcast ist nicht gleich Legal Tech-Podcast. Während einige Laien dort abholen, wo sie sich (noch) befinden, richten sich andere eher an Fortgeschrittene. In diesem Beitrag gibt es daher die besten Legal Tech-Podcasts und ihre thematischen Schwerpunkte im Überblick.

How To Legal Tech – Grundlagenwissen mit konkreten Beispielen verknüpfen

Die Zielgruppe: *How to Legal Tech* ist ein neuer Podcast, der von Mitgliedern von eLegal e.V. gehostet wird. Er richtet sich an Studierende, Referendar:innen, Berufseinsteiger:innen und an Legal Tech-Interessierte.

Worum geht es? Die Legal Tech Education Study der studentischen Initiative eLegal e.V. hat ergeben, dass insbesondere Studierende, aber auch Referendar:innen und Berufstätige kaum Kenntnisse im Bereich Legal Tech aufweisen. Anhand praktischer Beispiele erklären Expert:innen im Podcast *How to Legal Tech* deshalb, wie sie Legal Tech-Tools

in ihrem Berufsalltag nutzen und geben ganz konkrete Ratschläge, wie Hörerinnen und Hörer selbst tätig werden und Mehrwert schaffen können. Auch Legal Tech-Geschäftsmodelle werden thematisiert und von Unternehmern der Szene vorgestellt.

Alle zwei Wochen erscheint eine neue – höchstens fünfzehnminütige – Folge mit Tipps und Tricks zum Einstieg und weitergehendem Wissen zu Blockchains, Smart Contracts, Consumer Claims Purchasing und vielem mehr auf Spotify und Apple Podcasts.

Hörerinnen und Hörer können anhand einer Stern-Einstufung erkennen, welchen Schwierigkeitsgrad die Folge aufweist und

ob Vorkenntnisse vorausgesetzt werden, um so einen optimalen Lernerfolg zu erzielen. Die Podcast-Folgen sind als Teil der Lernplattform „Legal Tech University“ zu verstehen, wo tiefere Lernmöglichkeiten kostenfrei zur Verfügung stehen.

RECHTDISRUPTIV – der Legal Tech-Podcast für Fortgeschrittene

Die Zielgruppe: Durch die Kombination aus gelebter Legal Tech-Praxis, von der Fallbearbeitung bis zur Softwareentwicklung, und der Reflexion von Themen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) richtet sich der Podcast *RECHTDISRUPTIV* eher an „fortgeschrittene“ Legal Tech-Interessierte wie Legal Tech-Unternehmer:innen, Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Rechtsschutzversicherer und berufsrechtlich interessierte Jurist:innen.

Worum geht es? Mit dem wöchentlichen Podcast-Format werden Veränderungen im Legal Tech-Markt zeitnah aufgegriffen und beleuchtet. So erhalten Legal Tech-Praktiker einmal wöchentlich ein Update über wichtige Veränderungen im Legal Tech-Rechtsmarkt. Zudem werden im zweiwöchigen Abstand Interviewgäste aus der Praxis eingeladen, um neue Impulse für den eigenen Legal Tech-Alltag zu bieten.

RECHTDISRUPTIV betrachtet Legal Tech sehr unternehmerisch und praxisnah. So fließen sowohl die eigenen Legal Tech-Erfahrungen der Hosts als auch die Gründer- und Praxisstories der Interviewgäste ein. Dabei gibt es eine besonders starke Affinität zum Thema „Rechtsschutzversicherung und Legal Tech“. Ergänzt werden die Praxisblicke von rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit den regulatorischen Bedingungen von Legal Tech – die für Unternehmer und Unternehmerinnen nicht weniger relevant sind.

Host Tim Platner über sein persönliches Highlight:

„Mein persönliches Highlight sind vor allem Folgen, in denen Gäste die eigene Analyse zur Zukunft des Rechtsmarkts teilen, insbesondere, wie sich der Rechtsmarkt durch Legal Tech verändert. So haben beispielsweise Andreas Heinsen, Vorstand der ÖRAG Rechtsschutz, und Marco Klock, der Gründer und Kopf hinter Atornix und Rightmart, unglaublich spannende und inspirierende Zukunftsprognosen geteilt, die für Legal Tech-Praktiker Pflichtstoff sind.“

Talking Legal Tech – über Legal Tech hinausdenken

Die Zielgruppe: Der Podcast *Talking Legal Tech* vom Legal Tech Lab Cologne soll all diejenigen erreichen, die morgens auf dem Weg zur Uni oder zur Arbeit mit den Hosts die Vielfalt des Themas Legal Tech erforschen wollen. Er richtet sich besonders an junge Menschen, die sich für die Veränderung des Rechtsmarkts interessieren und sich nebenbei weiterbilden möchten. Dabei soll jede und jeder unabhängig vom Wissensstand über Legal Tech abgeholt werden.

Worum geht es? Als niedrigschwelliges Format soll der Podcast den Hörer:innen alle zwei Wochen dienstags zeigen, welche Themen bei der digitalisierten Veränderung des Rechtsmarkts eine Rolle spielen. Der Podcast und das studentische ePaper, die *Cologne Technology Review & Law (CTRL)*, sollen zusammen eine Symbiose bilden und möglichst viele Menschen, unabhängig vom Wissensstand über Legal Tech, informieren.

Die Macher:innen des Podcasts wollen ein breites Feld abdecken, das gerade (trotz des Namens) über den engen Begriff Legal Tech hinausgeht. Dabei werden die Themen Legal Tech, Recht der Digitalisierung, Legal Innovation und auch ethische Fragen abgedeckt. Auch exotischere Themen wie „Legal Tech in Afrika“ finden hier Platz. Gleichzeitig werden regelmäßig kleine Tools sowie

beA-konforme Dokumente leicht gemacht

PDF++ macht beA einfach!

Anlagenstempel ✓
OCR-Erkennung ✓
Seitenzahlen ✓

Die Software hat bei uns im Team zu einer erheblichen Arbeitserleichterung geführt. Durch PDF++ ist es uns jetzt möglich, alle Anlagen auf einmal beA-konform durchnummerieren und OCR erkennen lassen. Mit PDF++ können wir die Anlagen außerdem ohne großen Aufwand individuell beschriften und mit dem Kanzleilogo versehen, was in der Außendarstellung sehr professionell wirkt.

Sven Wilhelmy, Rechtsanwalt und Partner
Quirnbach & Partner

Jetzt 30 Tage kostenlos testen

easyplusplus.com

Die Podcasts im Überblick

How To Legal Tech	RECHT DISRUPTIV	Talking Legal Tech	SFS Legal Tech Podcast	Recode.law Podcast
				
Podcast auf Spotify	Podcast auf Spotify	Podcast auf Spotify	Podcast auf Spotify	Podcast auf Spotify

neue Start-up-Ideen, Veränderungen der Justiz oder andere studentische Initiativen vorgestellt.

Host Felipe Molina Gaviria über sein persönliches Highlight:

„Mir persönlich gefallen die Folgen, in denen Themen besprochen oder Menschen vorgestellt werden, über die entweder wenig gesprochen wird oder die neue ehrliche Einblicke liefern. Beispielsweise ist unsere Folge Nummer 43 zum Verbraucherrechtmarkt ‚Rightmart, Flightright, Geblitzt.de & Co. – der Stand im B2C-Rechtmarkt mit Marco Klock von Rightmart‘ sehr spannend.“

SFS Legal Tech Podcast – Einblick in die Digitalisierung in Kanzleien

Die Zielgruppe: Der Legal Tech-Podcast der *SFS Legal Tech-Beratung* richtet sich an Interessierte in Kanzleien und Unternehmen, die sich über die konkrete Implementierung von Legal Tech informieren möchten.

Worum geht es? Bereits seit 2019 unterstützt der Podcast bei der Umsetzung von Legal Tech. Dazu sprechen die Podcaster mit unterschiedlichsten Berufserfahrenen, die selber Legal Tech-Projekte betreuen und Fragen beantworten wie: Wie nutzt man Legal Tech in Boutique-Kanzleien? Wie funktioniert Legal Tech in Konzernen wie BMW? Die Gäste gewähren einen tiefge-

henden Einblick in die Nutzung von Legal Tech in unterschiedlichsten Kanzleien und Unternehmen.

Auch abstraktere Themen wie Legal Design und die Digitalisierung der Justiz kommen nicht zu kurz. Der Schwerpunkt der in den Podcastfolgen behandelten Themen liegt jedoch auf der beruflichen Nutzung von Legal Tech – der Podcast ist daher ein guter Impulsgeber für Kanzleien, die digitaler und innovativer werden möchten.

recode.law Podcast – die Digitalisierung der Justiz vorantreiben

Die Zielgruppe: Der Podcast der studentischen Initiative *recode.law* richtet sich an diejenigen, die sich nicht nur mit dem praktischen Einsatz von Legal Tech beschäftigen möchten, sondern auch mit den damit verbundenen Herausforderungen auf politischer Ebene: nationale und europäische Digitalisierungsstrategien, die (Regulierung) von KI und die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung.

Worum geht es? Der Podcast beschäftigt sich keinesfalls „nur“ mit Legal Tech – sondern vielmehr auch mit den politischen und justiziellen Rahmenbedingungen, die mit Legal Tech zusammenhängen. Besonders interessant: Im Zuge der diesjährigen Bundestagswahl sprachen die Podcaster in der Miniserie „Bundestagswahl 2021

– Wie digital wird unsere Zukunft?“ mit einigen Parteien über deren konkrete Digitalisierungspläne.

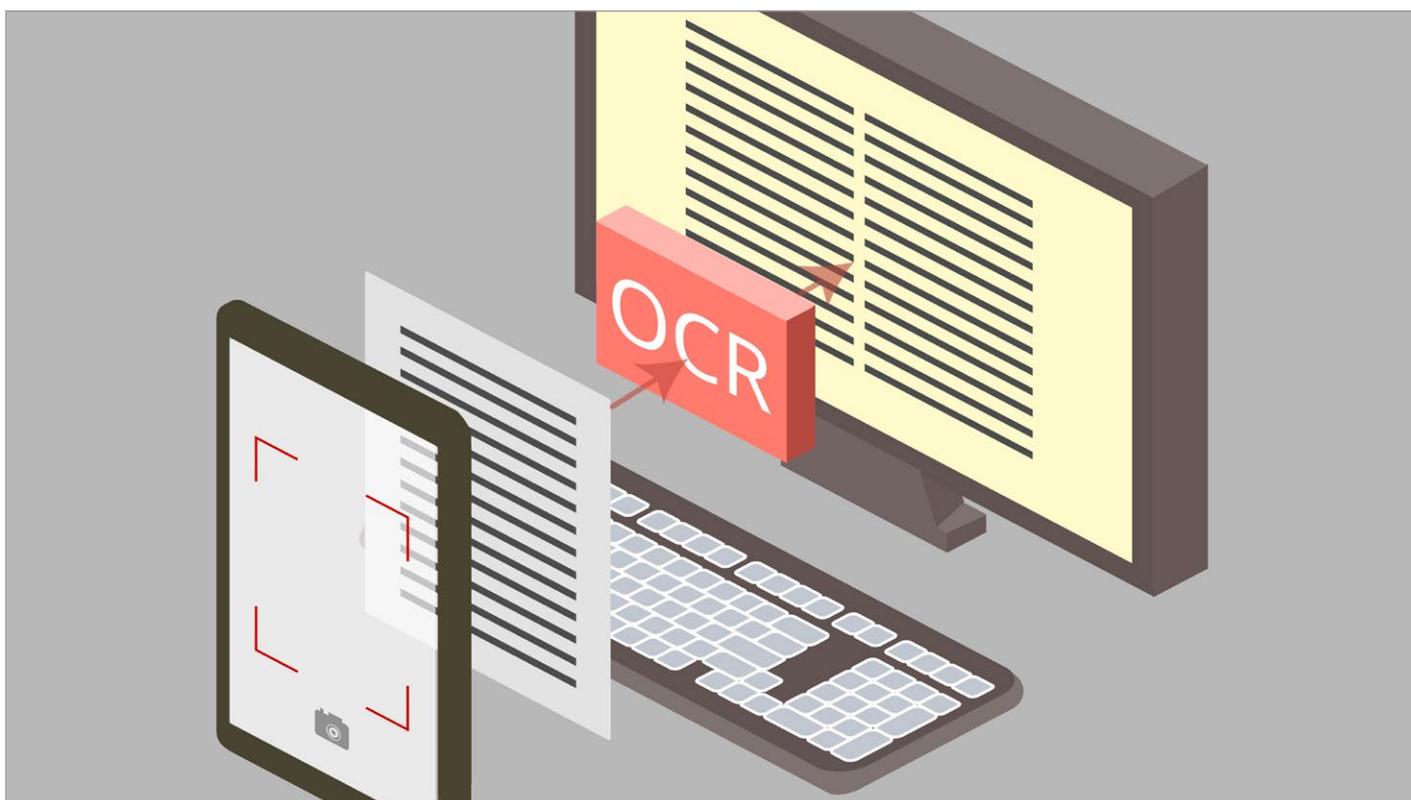
Einige Podcastfolgen beschäftigen sich auch mit neuen Karrierewegen innovativer Jurist:innen, z. B. als **Legal Engineer** oder Legal Tech-Unternehmer:in. Das Alleinstellungsmerkmal des Legal Tech-Podcasts sind aber die Gespräche mit Expert:innen – z. B. aus Verwaltung und Politik – zur Digitalisierung der Justiz oder zur Zukunft der Rechtsberatung.



Der legal-tech.de-Newsletter:

Keine Ausgabe mehr verpassen mit unserem kostenlosen Newsletter-Abo

[▶ Jetzt abonnieren](#)



© Piscine26 - stock.adobe.com

Die Erstellung von beA-konformen Anlagen als Zeitfresser: Ein Erfahrungsbericht zum Tool „PDF++“

Sven Wilhelmy

Das Software-Unternehmen [EasyPlusPlus](#) hat das Tool PDF++ entwickelt und ist damit in Dänemark bereits sehr erfolgreich. Das Tool zur Verarbeitung von beA-konformen Anhängen soll nun auch den deutschen Markt erobern. Was kann die Legal Tech-Lösung? Die Kanzlei [Quirnbach & Partner](#) hat das Tool ein halbes Jahr lang getestet und zieht nun Bilanz.

Herr Wilhelmy, hat die Nutzung von PDF++ bei der Erstellung von beA-konformen Anlagen rückblickend zu einer Arbeitserleichterung in Ihrer Kanzlei geführt?

Sven Wilhelmy: PDF++ war und ist ein voller Erfolg. Die Software hat bei uns im Team zu einer erheblichen Arbeitserleichterung geführt. Als Kanzlei, die sich auf die Vertretung von Geschädigten nach Behandlungsfehlern und Unfällen spezialisiert hat, haben wir sehr viele Anlagen, die wir z. B. bei Gutachtenaufträgen und im Klageverfahren digital beifügen müssen.

Vor PDF++ mussten wir jede Anlage einzeln öffnen und beschriften und mitunter auch Text per OCR erkennen lassen. Das hat sehr viel Zeit gekostet, bei aufwändigen Vorgängen mitunter bis zu 30 Minuten. Durch PDF++ ist es uns jetzt möglich, alle

Anlagen auf einmal beA-konform durchzunummerieren. Mit PDF++ können wir die Anlagen außerdem ohne großen Aufwand individuell beschriften und mit dem Kanzlei-Logo versehen, was in der Außendarstellung sehr professionell wirkt. Da die Software im Hintergrund arbeitet, ist es möglich, parallel an anderen Vorgängen weiterzuarbeiten.

Ein weiterer Vorteil der Software ist, dass auch die einzelnen Anlagen mit Seitenzahl versehen werden können. Gerade bei sehr umfangreichen Einzelanlagen wie Behandlungsunterlagen ist das eine große Verbesserung. Das umständliche Öffnen jeder einzelnen Anlage gehört jetzt der Vergangenheit

an und die Arbeit im Sekretariat wurde sehr erleichtert. Da die Software in der Handhabung so selbsterklärend und intuitiv zu bedienen ist, waren alle Mitarbeiter:innen und selbst die Anwäl:tinnen schnell von der Software überzeugt. Keiner im Team möchte PDF++ mehr missen.

Hatten Sie vor der Testphase bereits ein Tool genutzt, das denselben Zweck erfüllt?

S. W.: Wir hatten vor der Testphase von PDF++ kein vergleichbares Tool im Einsatz. Nach der Umstellung auf das beA haben wir das digitale Erstellen von Anlagen sehr schnell als Zeitfresser erkannt und waren auf der Suche nach einer Lösung. Umso mehr haben wir uns gefreut, dass es uns ermöglicht wurde, PDF++ ein halbes Jahr lang zu testen. Spannend waren auch die regelmäßigen Gespräche mit den Entwicklern und Entwicklerinnen. So ist auch die ein oder andere unserer Ideen in die Software mit eingeflossen.

Wie aufwändig ist die Einrichtung?

S. W.: Unser „Herr über die EDV“, Matthias Wachalski, hat mir versichert, dass die Einrichtung, insbesondere beim Einsatz in Ter-

minalserverumgebungen, ein Kinderspiel sei. PDF++ ist für ihn eine der wenigen Anwendungen, die in nur wenigen Minuten und ohne Betriebsunterbrechungen startklar ist.

Haben Sie vor, das Tool in Ihrer Kanzlei weiterhin zu nutzen?

S. W.: Diese Frage kann ich eindeutig mit JA beantworten.

Herr Wilhelmy, vielen Dank für Ihre Zeit und Ihre Antworten.

Das Interview führte Jasmin Kröner.

Die wichtigsten Infos zu PDF++ im Überblick:

Die Erstellung von beA-konformen Anhängen nimmt in Kanzleien viel Zeit in Anspruch – hier setzt PDF++ an und versieht Anhänge automatisiert mit einem individuell gestalteten Stempel. Das Tool integriert OCR (Texterkennung) und macht PDFs durchsuchbar. Mehrere PDFs können zu einem PDF zusammengefügt werden. Außerdem fügt das Tool Seitenzahlen in einer benutzerdefinierten Schriftart auf allen Seiten ein.

[Zum Tool PDF++](#)



Rechtsanwalt **Sven Wilhelmy** ist einer der drei Partner der Kanzlei **Quirnbach und Partner**. Die Kanzlei vertritt im Personenschadenrecht

ausschließlich schwerstgeschädigte Opfer von ärztlichen Behandlungsfehlern und Unfallopfer. Neben seiner juristischen Tätigkeit im Arzthaftungsrecht beschäftigt sich RA Wilhelmy intensiv mit dem Themen Legal Tech, Social Media und Agilität.

Fit für die aktive Nutzungspflicht?

Top vorbereitet mit dem 4-stündigen Intensiv-Webinar mit beA-Expertin **Ilona Cosack**.



JETZT ANMELDEN



18 November 2021
09:30 - 13:30 Uhr



► Hier geht es zu



IMPRESSUM

FFI-Verlag
Verlag Freie Fachinformationen GmbH
Leyboldstraße 12
50354 Hürth

Ansprechpartnerin
für inhaltliche Fragen im Verlag:
Nadia Neuendorf
02233 80575-16
neuendorf@ffi-verlag.de
www.ffi-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten

Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Haftungsausschluss

Die im LEGAL TECH-Magazin enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber/Autoren und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Die Autoren geben in den Artikeln ihre eigene Meinung wieder.

Bestellungen

ISBN: 978-3-96225-089-8
Über jede Buchhandlung und beim Verlag.
Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.

Erscheinungsweise

Zwei Ausgaben pro Jahr, nur als PDF,
nicht im Print. Für Bezieher kostenlos.

IMPRESSUM UND PARTNER

Partnerunternehmen

☎ 0800 3283-872
info@datev.de | www.datev.de/anwalt

☎ 089 38189-747
beck-online@beck.de | www.beck-online.de

☎ 02631 801 2222
info-wkd@wolterskluwer.com | www.wolterskluwer.de

☎ 0800 72 34 246
advolux-kanzleisoftware@haufe.de | www.advolux.de

☎ 0341 39294633
anfrage@actaport.de | www.actaport.de

☎ 0721 35 4499 0
feedback.de@logmein.com | www.goto.com/de/legal-communication

☎ 0045 6171 4149
Kontakt@easyplusplus.com | <https://www.easyplusplus.com/de/>

☎ 02233 80575-12
info@ffi-verlag.de | www.ffi-verlag.de

KOMMENDE (VIRTUELLE) LEGAL TECH-VERANSTALTUNGEN:

15.11.2021

Anwalt 2021

16.11.2021

5. Future-Law Legal Tech-Konferenz (Wien & online)

18.11.2021

beA-Webinar: Fit für die aktive Nutzungspflicht (online)

18./19.11.2021

11. Herbsttagung des Bucerius Center on the Legal Profession (Hamburg & online)

Weitere Veranstaltungen finden Sie in unserer Event-Rubrik auf legal-tech.de.



DEUBNER MEDIEN e.K.

Vogelsanger Straße 187 | 50825 Köln

Telefon 0800 . 33 82 637

Fax 0800 . 11 19 934

info@deubner.de

Mein Team und ich bieten Ihnen den zuverlässigen Rundum-Service.

- Wettbewerbsvorsprung durch unabhängige und aktuellste Beratung
- Gebündelte Belieferung und Abrechnung
- Ein fester, persönlicher Ansprechpartner für Bestellung, Recherche, Nachfragen usw.
- Kostenlose Neuerscheinungsdienste
- Beratung und Verwaltung aller Online-Datenbanken
- Bestandsverwaltung unterstützt durch meine-medienverwaltung.de
- Vollständige Kontrolle und Transparenz der Bestände und Kosten
- Datenbankrecherchen unterstützt durch mein-datenbankscout.de

shop.deubner.de